

Bußgeldkatalog
zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Satzung über die Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Bürgel
(Sondernutzungssatzung) vom 07.12.2010
in der jeweils gültigen Fassung

1. Dieser Bußgeldkatalog enthält eine Übersicht der mit Geldbuße zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Sondernutzungssatzung.
2. Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für das Ordnungsamt zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Gebiet der Stadt Bürgel anzuwenden. Der Bußgeldkatalog ist nicht abschließend. Nicht aufgenommene Tatbestände sind als Einzelfall zu prüfen und können zusätzlich in den Bußgeldkatalog aufgenommen werden.
3. Die im Bußgeld angegebenen Regelsätze gehen von einer durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und fahrlässiger Begehung bei einem mittleren Maß an Pflichtverletzungen aus. (§ 17 Abs. 3 OWiG)
4. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils (§ 17 Abs. 4 OWiG)
Hat der Betroffene sich durch sein ordnungswidriges Verhalten einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, so soll dieser Vorteil über die Geldbuße abgeschöpft werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§17 Abs. 4 OWiG). Die Stadt Bürgel muss einen wirtschaftlichen Vorteil, soweit es möglich ist, konkret berechnen. Sollte eine Berechnung nicht möglich sein, kann eine Schätzung auf Grund nachvollziehbarer Anknüpfungstatsachen erfolgen. Rein Hypothetische Schätzungen sind nicht zulässig.

Folgende Ordnungswidrigkeiten werden geahndet:

Zu § 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Tatbestand SN01

§ 3 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben den öffentlichen Verkehrsraum (Straßen, Wege und Plätze) über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen, ohne die erforderliche Erlaubnis bei dem Ordnungsamt der Stadt Bürgel eingeholt zu haben.

Erstfall:	15,00 Euro
Wiederholungsfall:	25,00 Euro

Tatbestand SN02

§ 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben ordnungswidrig eine Sondernutzung ausgeübt, bevor die dafür benötigte Erlaubnis erteilt wurde.

Erstfall:	15,00 Euro
Wiederholungsfall:	25,00 Euro

Tatbestand SN03

§ 3 Abs. 4 Nr. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bürgel Aufgrabungen vorgenommen, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN04

§ 3 Abs. 4 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bürgel private Leitungen und Schächte verlegt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN05

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bürgel Gerüste aufgestellt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 15,00 Euro
Wiederholungsfall: 25,00 Euro

Tatbestand SN06

§ 3 Abs. 4 Nr. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bürgel Bauzäune, Baugeräte, Bauhütten, Bauwagen und Fahnenstangen, Fahrzeuge einschließlich Hilfseinrichtungen, Wohnwagen, Maschinen, Geräte, Container, Toilettenhütten oder- wagen aufgestellt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 15,00 Euro
Wiederholungsfall: 25,00 Euro

Tatbestand SN07

§ 3 Abs. 4 Nr. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bürgel Materialien und Maschinen gelagert, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 15,00 Euro
Wiederholungsfall: 25,00 Euro

Tatbestand SN08

§ 3 Abs. 4 Nr. 5 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bürgel Tische, Stehtische, Stühle und Behältnisse sowie Verkaufsbuden, Verkaufstände, Vitrinen, Schaukästen, Warenständer, Warenautomaten, Werbeaufstellungen und Werbeautomaten aufgestellt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 15,00 Euro
Wiederholungsfall: 25,00 Euro

Tatbestand SN09

§ 3 Abs. 4 Nr. 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bürgel Gartenbänke und Pflanzkübel aufgestellt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 15,00 Euro
Wiederholungsfall: 25,00 Euro

Tatbestand SN010

§ 3 Abs. 4 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bürgel Werbeplakate bzw. Werbeschilder aufgestellt, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN011

§ 3 Abs. 4 Nr. 10 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bürgel Überspannungen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50m über dem Erdboden vorgenommen, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN012

§ 3 Abs. 4 Nr. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben an Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Bürgel Überbauungen (ausgenommen die in § 6 Abs.1 Nr. 1 der Sondernutzungssatzung) vorgenommen, ohne die erforderliche Erlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN13

§ 3 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben die öffentliche Verkehrsfläche in mehrfacher Weise (konkret angeben) benutzt, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt für jede Benutzungsart zu besitzen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN14

§ 6 Abs. 1 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben Kohle, Baumaterialien, Container, Holz, über den erlaubnisfreien Zeitraum von 24 Stunden hinaus auf Gehwegen gelagert, ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis vom zuständigen Ordnungsamt zu besitzen.

Erstfall: 10,00 Euro
Wiederholungsfall: 20,00 Euro

Tatbestand SN15

§ 7 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis als Erlaubnisnehmer nicht unaufgefordert und unverzüglich den früheren, ordnungsgemäßen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche wiederhergestellt.

Erstfall: 20,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN16

§ 7 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis als Erlaubnisnehmer nicht für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche gesorgt.

Erstfall: 25,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN17

§ 8 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben als Erlaubnisnehmer die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet.

Erstfall: 10,00 Euro
Wiederholungsfall: 15,00 Euro

Tatbestand SN18

§ 8 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben als Erlaubnisnehmer die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften errichtet und dadurch Behinderungen hervorgerufen.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro

Tatbestand SN19

§ 8 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben als Erlaubnisnehmer nicht dafür gesorgt, die mit der Sondernutzung verbundenen Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet oder geschädigt wird.

Erstfall: 10,00 Euro
Wiederholungsfall: 15,00 Euro

Tatbestand SN20

§ 8 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bürgel vom 07.12.2010

Sie haben als Erlaubnisnehmer nicht dafür gesorgt, die mit der Sondernutzung verbundenen Sachen so einzurichten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

Erstfall: 30,00 Euro
Wiederholungsfall: 35,00 Euro